



BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Mag. Lukas Sommersguter

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5038
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-4790/1/7-2025

Innsbruck, 06.03.2025

**Transgourmet Österreich GmbH, Egger-Lienz-Straße, 4050 Traun;
Verfahren nach der GewO 1994 und dem WRG 1959 zur Genehmigung der Errichtung und des
Betriebes einer Betriebsanlage „Regionallager mit Büro“ samt Oberflächenentwässerung am
Standort in 6175 Kematen in Tirol, GrstNr. 2023/7;
Kundmachung der mündlichen Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die Transgourmet Österreich GmbH, Egger-Lienz-Straße, 4050 Traun, hat mit Eingang vom 02.12.2024, ergänzt mit Eingang vom 20.02.2025, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Regionallager mit Büro“ samt Photovoltaikanlage, nach Maßgabe von Projektunterlagen „Neubau Regionallager mit Büro“, erstellt von der Baupuls GmbH, Melachweg 36, 6175 Kematen sowie um wasserrechtliche Bewilligung der Oberflächenentwässerung, nach Maßgabe von Projektunterlagen „Dach- und Oberflächenentwässerung“ vom 13.11.2024, Projekt Nr. 24.5083, erstellt von der Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck, am Standort in 6175 Kematen in Tirol, auf GrstNr. 2023/7, KG Kematen, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 27.03.2024 um 14:00 Uhr

eine Verhandlung im Sitzungszimmer im Gemeindeamt Kematen in Tirol

(Dorfstraße 1, 6175 Kematen in Tirol)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektbeschreibung

Ansuchen um gewerberechtliche NEUGENEHMIGUNG einer Betriebsanlage

„Neubau Regionallager mit Büro“

für Transgourmet Österreich GmbH
(Verfahren nach § 77 Gewerbeordnung 1994)



TRANSGOURMET

Version 1.0 | 18.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BETRIEBSANLAGE	3
	1.1 EINLEITUNG	3
	1.2 STANDORT DER ANLAGE	3
	1.3 KURZBESCHREIBUNG DES BETRIEBSGRUNDSTÜCKES.....	3
	1.4 FLÄCHENWIDMUNG LAUT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER STANDORTGEMEINDE	5
	1.5 BESCHREIBUNG DER UMGEBUNG	6
	1.6 GEGENSTAND DER NEUGENEHMIGUNG	6
	1.7 ZUFAHRT - AUSFAHRT	7
	1.8 TECHNISCHE NEBENEINRICHTUNGEN	7
	1.9 ART DER ANLAGE	7
	1.10 BESCHÄFTIGUNG	8
2	BAUTECHNISCHE BESCHREIBUNG DER BAUWERKE.....	8
	2.1 ERWEITERUNG DURCH UM- UND ZUBAU	8
3	BETRIEBSBESCHREIBUNG	8
	3.1 BESCHREIBUNG DES NEUBAUS	8
	3.2 VERSORGUNGSLEITUNGEN	8
	3.2.1 ENERGIEVERSORGUNG.....	8
	3.2.2 TRINK- UND NUTZWASSERVERSORGUNG	8
	3.2.3 ABWASSERENTSORGUNG	8
	3.3 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN.....	8
	3.4 ZU- UND ABFAHRTEN	8
	3.5 VERZEICHNIS UND BESCHREIBUNG DER BAULICHEN ANLAGENTEILE	8
	3.6 BETRIEBSEINRICHTUNGEN - ARBEITNEHMERSCHUTZ.....	8
	3.7 FLUCHTWEGSITUATION	10
	3.8 BRANDSCHUTZMAßNAHMEN UND TECHNISCHE EINRICHTUNG	10

4	MASCHINEN UND SONSTIGE BETRIEBSEINRICHTUNGEN	10
4.1	BESCHREIBUNG DER PRODUKTIONSABLÄUFE.....	10
4.2	EMISSIONSABGABEN UND MAßNAHMEN ZU DEREN VERMINDERUNG / VERMEIDUNG.....	10
4.3	Brennbare Flüssigkeiten und Aerosolpackungen	10
4.4	Staplerladestationen	10
4.5	Blitzschutz	10
4.6	Photovoltaikanlage.....	10
4.7	Kältetechnik und CO ₂ -Anlage	10
4.8	Notstromanlage	10
5	ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT	10

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BETRIEBSANLAGE

EINLEITUNG

Die Firma Transgourmet Österreich GmbH besteht bereits seit 1862 und wurde von Georg Pfeiffer gegründet. Durch mehrere Geschäftsübernahmen wuchs das Unternehmen stetig heran und hat sich dadurch im Segment Großhandel für Gastronomie und Hotellerie etabliert. Die Zustellung von Waren, aber auch der spezialisierte Verkauf in den Bereichen Wein und Kaffee dürfen hier genannt werden. Ebenso der Betrieb von einigen Kochstudios.

Um auch zukünftig im internationalen Umfeld wettbewerbsfähig zu sein hat sie die Firma Transgourmet Österreich GmbH dazu entschieden, in Kematen einen weiteren Großhandelsfachmarkt zu errichten und zu betreiben.

Das vorliegende Projekt wurde mit nachfolgenden Stellen/ Behörden vorbesprochen,

- 1) Mit der Landesstelle für Brandverhütung | Ing. Johannes Pleifer
- 2) Mit dem Arbeitsinspektorat für Tirol | DI (FH) Johann Winter
- 3) Mit dem Gewerbetechner | Fabian Kuntner

STANDORT DER ANLAGE

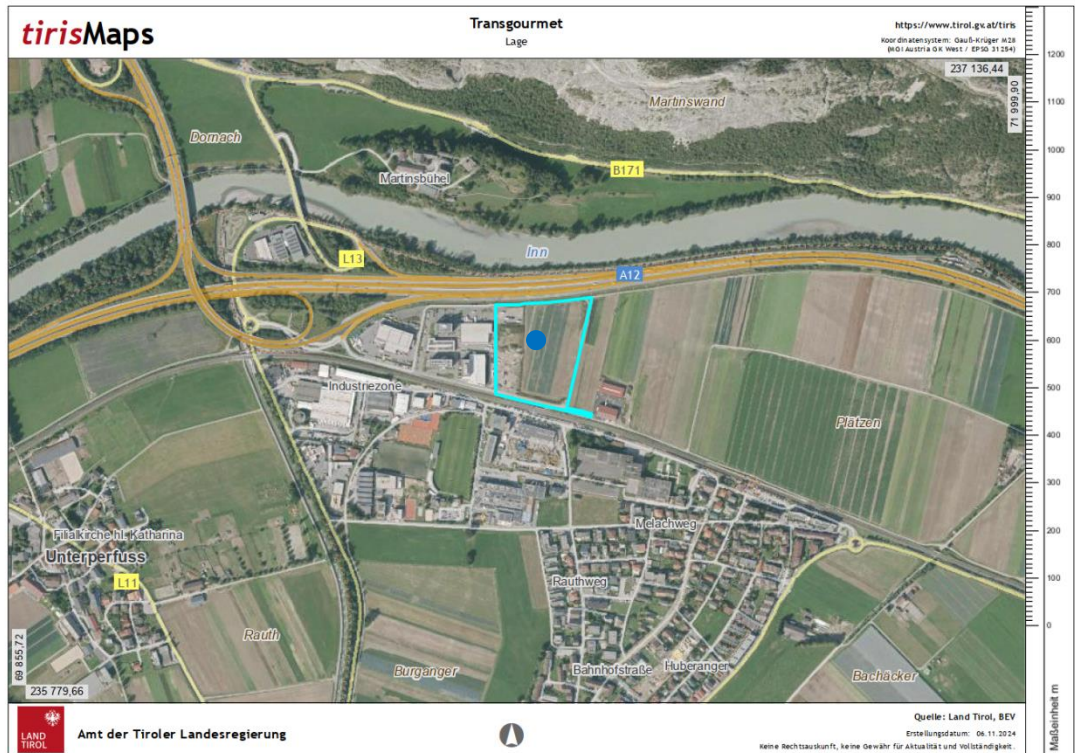
Standortbezirk:	Innsbruck Land
Standortgemeinde mit Postleitzahl:	6175 Kematen
Straße, Hausnummer:	-
Grundbuchsgericht und Katastralgemeinde:	KG 81115 Kematen
Grundstücksnummern:	2023/7 (Grundstücksteilung)

KURZBESCHREIBUNG DES BETRIEBSGRUNDSTÜCKES

Der neue Betriebsstandort der Transgourmet Österreich GmbH befindet sich im sogenannten „Gewerbepark Nord“ der Gemeinde Kematen in Tirol. Das Grundstück Nr. 2023/7 entstammt einer Grundstücksteilung (vormals 2023/1) und wurde bereits bei der entsprechenden Behörde zur Genehmigung eingereicht. Das gegenständliche Grundstück weist nunmehr eine Fläche von ca. 23.480 m² auf und ist als Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG gewidmet.

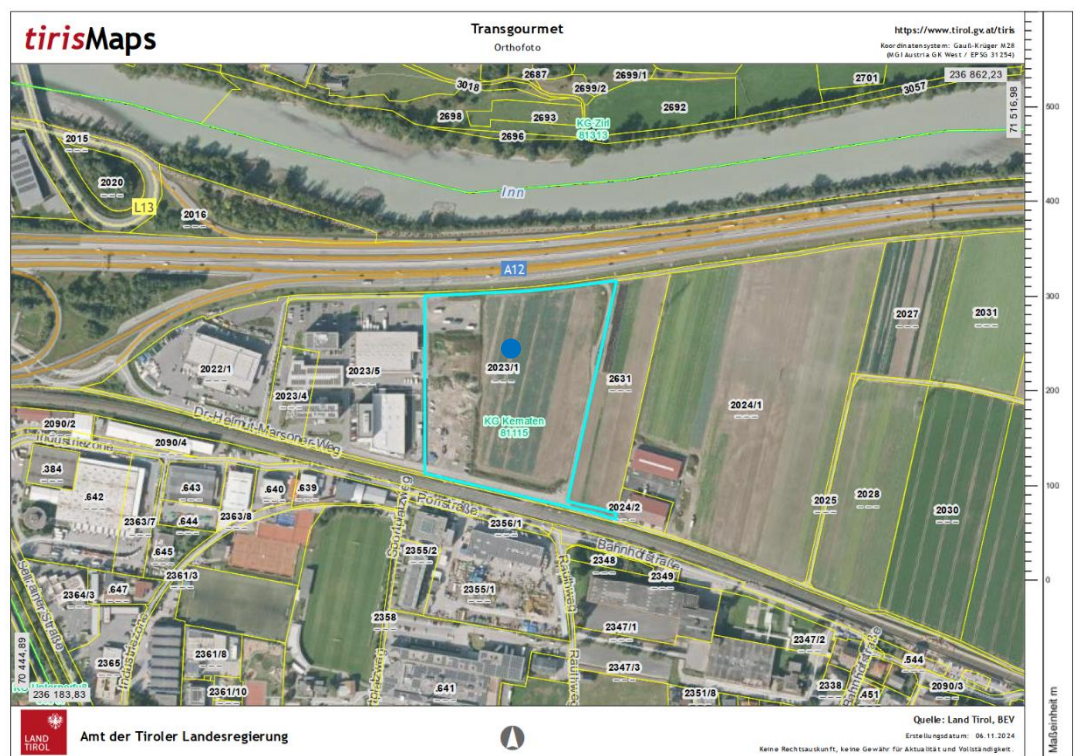
In Richtung Norden grenzt die Inntalautobahn A12, in Richtung Osten eine unbebaute Sonderfläche gem. § 51 TROG, in Richtung Süden die Zugstrecke Innsbruck – Bregenz und in Richtung Westen ein bereits bebautes Gewerbegrundstück (TCK) an.

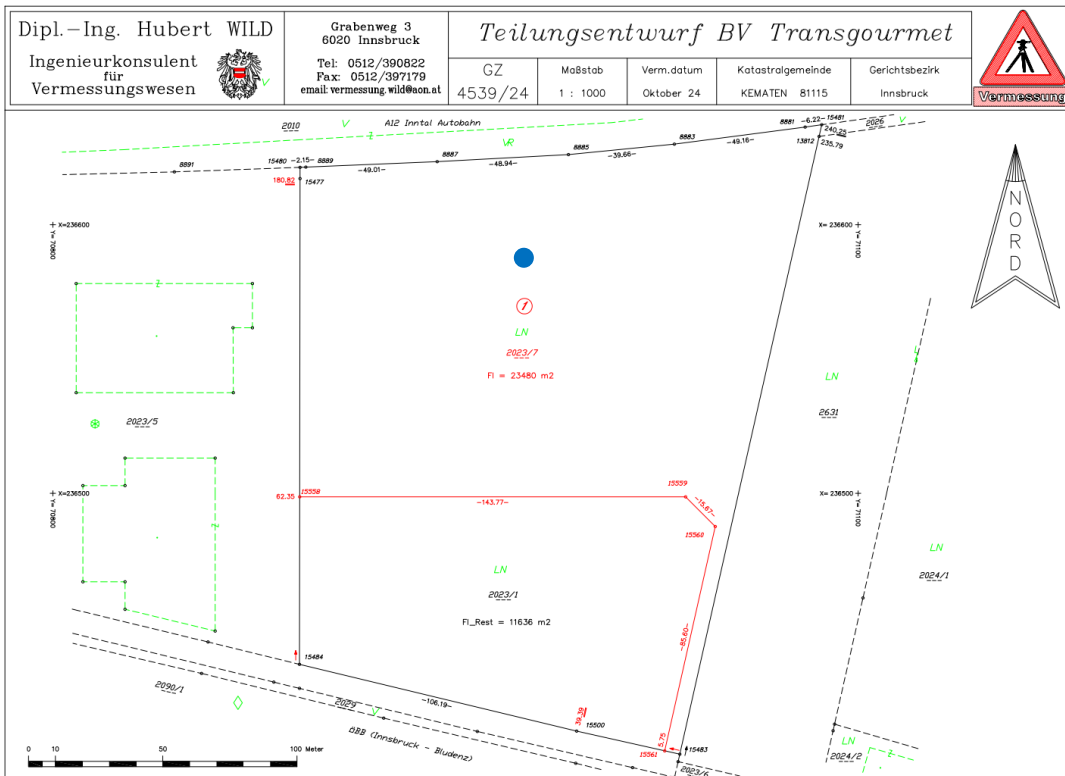
Lage - Betriebsstandort



● = Standort der Betriebsanlage

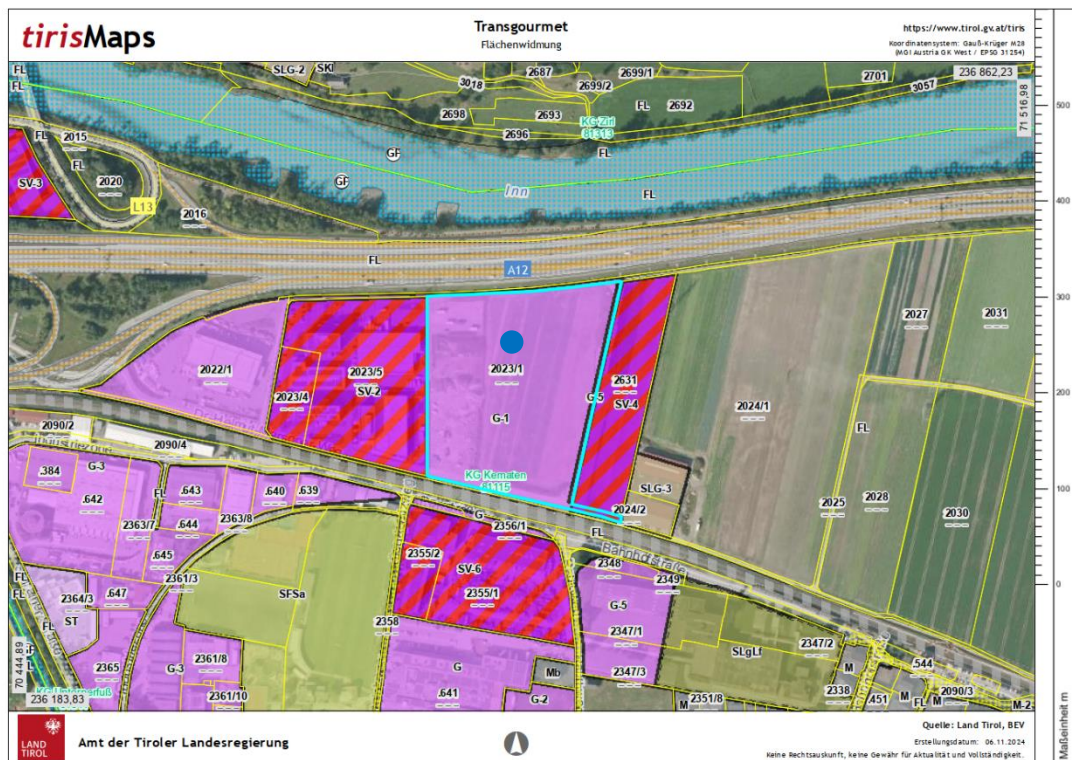
Orthofoto – Grundstücksgrenzen (Teilungsverfahren)





FLÄCHENWIDMUNG LAUT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER STANDORTGEMEINDE

- BAULAND Gewerbe- und Industriegebiet § 39 Abs. 1



BESCHREIBUNG DER UMGEBUNG

In Richtung Norden grenzt die Inntalautobahn A12, in Richtung Osten eine unbebaute Sonderfläche gem. § 51 TROG, in Richtung Süden die Zugstrecke Innsbruck – Bregenz und in Richtung Westen ein bereits bebautes Gewerbegrundstück (TCK) an.

Die nächstgelegenen Schutzinteressen gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994 befinden sich in südlicher Richtung in einem Abstand von > 200 m („Arbeiterwohnheim PORR“).

GEGENSTAND DER NEUGENEHMIGUNG

Das gegenständliche Ansuchen um **NEUGENEHMIGUNG** einer Betriebsanlage umfasst die lt. Einreichplanung der Firma Baupuls GmbH dargestellten Gebäudeteile mit nachfolgender Nutzung.

1) **Erdgeschoß:**

Lager und Büroräumlichkeiten sowie Nebeneinrichtungen (CO₂-Anlage, Technikräume, Docking-Stationen, etc.) und 84 PKW-Parkplätze + 31 LKW-Laderampen

Raumaufteilungen:

Wareneingang + Warenausgang Bereich 3 (622,22 m²), Wareneingang + Warenausgang Bereich 1 (1.137,76 m²), Wareneingang + Warenausgang Bereich 2 (806,13 m²), Trockensortiment (242,93 m²), Ladestationen (239,85 m²), TS-Lager 1 (3.008,06 m²), MOPRO/Wurst (508,16 m²), O & G (336,03 m²), FFL (341,31 m²), TS-Lager 2 (721,80 m²), TK-Bereich (1.842,32 m²), Elektrohauptverteiler (20,8 m²), Container Notstromanlage, Technik Kaltwasser, CO₂-Tank, Leiter-Büro (19m²), Logistik-Büro (106 m²), Besprechung (28 m²), Lagerraum (20m²), Abstellraum (7 m²), Umkleide TK-Bereich (17 m²), WC-Damen und WC-Herren, Lager Fa. Transgourmet (31 m²), Teeküche (15 m²), Aufenthaltsraum (38 m²), Waschplatz und Abkehrsteg, Technik Waschplatz (6,93 m²), Müllrampe (72 m²), Müll gekühlt (8 m²)

84 PKW-Parkplätze

31 LKW-Laderampen

2) **1. Obergeschoß:**

Luftraum der Lagerhallen, Umkleideräume, Technikräume

Raumaufteilungen:

Umkleide Herren (25 m²), Umkleide Damen (25 m²), Technik (92 m²), Putzraum (4 m²), Technik (74 m²)

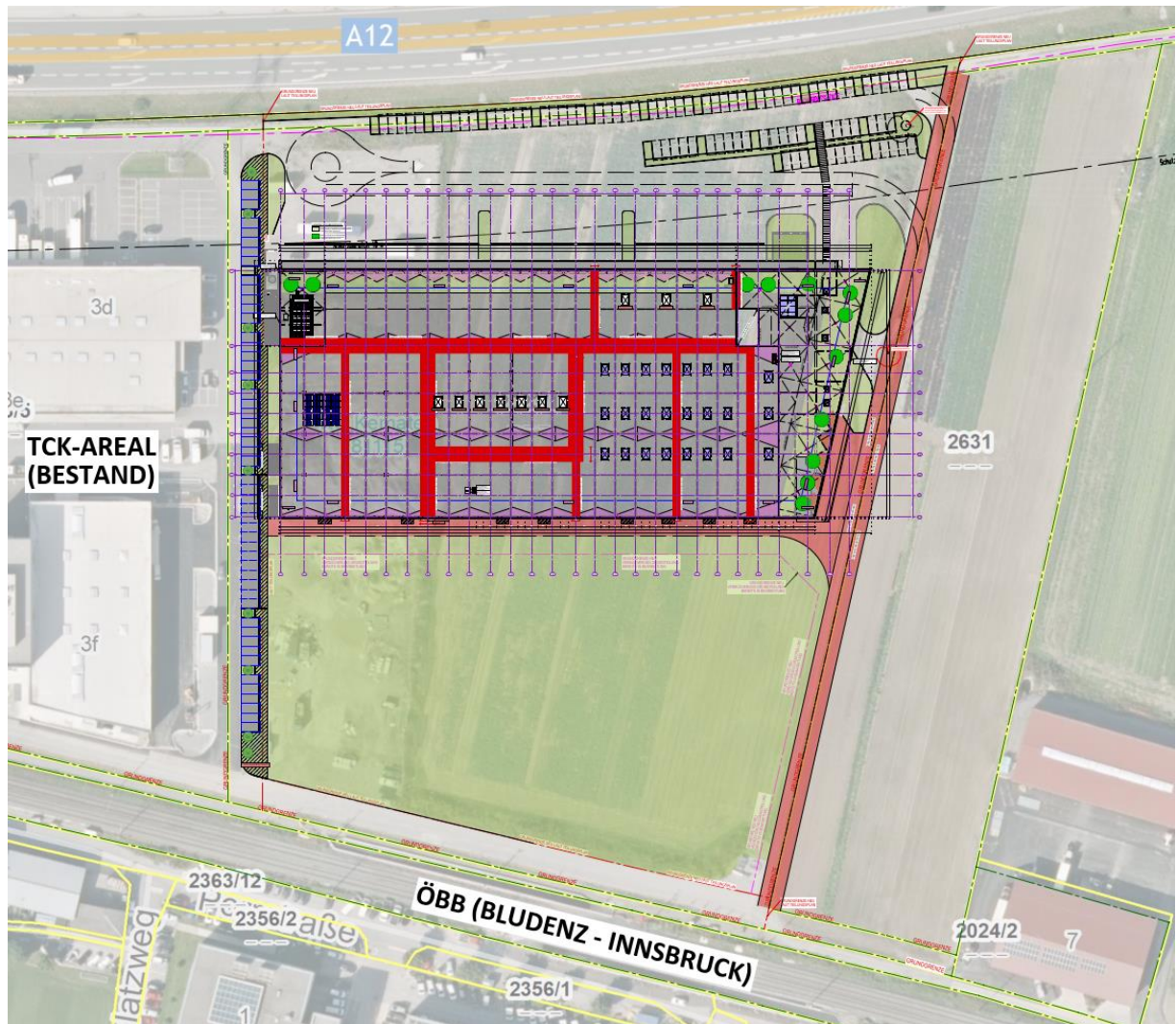
3) **2. Obergeschoß:**

Zwischenebene, Büros, Aufenthaltsräume, Küche, Showküche, WCs, Abstellraum

Raumaufteilungen:

Kältetechnik (174 m²), Technik HKLS (58 m²), Elektroraum (10 m²), Zwischenebene (796 m²), Elektroraum (15,94 m²), Aufenthaltsraum (121 m²), Mitarbeiter Bistro Outdoor (53 m²), Küche (57 m²), WC-Herren, WC-Damen, WC-Behinderte, Steh-Empfangsbereich (57 m²), Showküche (80 m²), Qulinary (198 m²), Großraumbüro (172 m²), Leiter Büro (24 m²), Besprechung (33 m²), Abstellraum / Lagerfläche (56 m²), Terrasse (56 m²)

Lageplan



ZUFAHRT - AUSFAHRT

Die Hupterschließung des Betriebsstandortes erfolgt über die südlich gelegene Gemeindestraße. Diese verläuft von West nach Ost und ist die Hupterschließungsstraße im "Gewerbegebiet-Nord" der Gemeinde Kematen in Tirol. Die Zu- und Abfahrt zum Grundstück ist über die östlich angrenzende Privatstraße möglich.

TECHNISCHE NEBENEINRICHTUNGEN

- Oberflächenentwässerung: siehe Einreichunterlagen | Fa. Geotechnikteam
- Haustechnik (HKLS): siehe Einreichunterlagen | Fa. TB Nothdurfter
- Kältetechnik: siehe Einreichunterlagen | Fa. Frigo Consulting
- CO₂ - Anlage: siehe Einreichunterlagen | Fa. Linde
- Elektrotechnik: siehe Einreichunterlagen | Fa. TB Hross
- PV-Anlage: siehe Einreichunterlagen | Fa. TB Hross
- Notstromanlage: siehe Einreichunterlagen | Fa. TB Hross

ART DER ANLAGE

Die detaillierte Beschreibung ist dem Punkt B der Anhänge zu entnehmen.

BESCHÄFTIGUNG

Es werden ca. Mitarbeiter beschäftigt.

- Männlich: 111
- Weiblich: 29

BAUTECHNISCHE BESCHREIBUNG DER BAUWERKE

ERWEITERUNG DURCH UM- UND ZUBAU

Gründung	- STB Streifen- und Punktfundamente bzw. Bodenplatte
Konstruktion	- STB-Skelettbauweise
Gebäudehülle	- Beton Halbfertigteile bzw. Hohlwandelemente mit Kerndämmung - PU-Paneele
Fassade	- PU-Paneele
Dachkonstruktion.	- Satteldach (Trapezblech m. Warmdachaufbau) bzw. STB-Flachdach
Ausbau	- Massivbauweise bzw. Leichtbauweise je nach Erfordernis
Gebäudetechnik	- Abwärmenutzung aus Maschinenabwärme, PV-Anlage

BETRIEBSBESCHREIBUNG

BESCHREIBUNG DES NEUBAUS

Die Beschreibung des Gebäudes ist dem Anhang B zu entnehmen.

VERSORGUNGSLEITUNGEN

Es werden die entsprechenden Leitungen in Abstimmung mit der Gemeinde, TINETZ und den Kommunalbetrieben abgestimmt.

ENERGIEVERSORGUNG

Anschluss an das Versorgungsnetz der TINETZ.

TRINK- UND NUTZWASSERVERSORGUNG

Anschluss an das Versorgungsnetz der Gemeinde.

ABWASSERENTSORGUNG

Anschluss an das Versorgungsnetz der Gemeinde.

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Die detaillierten Betriebs- und Öffnungszeiten sind dem Anhang B zu entnehmen.

ZU- UND ABFAHRTEN

Die detaillierten Zu- und Abfahrten sind dem Anhang B zu entnehmen.

VERZEICHNIS UND BESCHREIBUNG DER BAULICHEN ANLAGENTEILE

Die Raumaufstellung/Raumgrößen usw. bitte aus den entsprechenden Planunterlagen von Baupuls entnehmen.

BETRIEBSEINRICHTUNGEN - ARBEITNEHMERSCHUTZ

Die entsprechenden Flächenangaben bzw. Höhen bitte aus den Planunterlagen von Baupuls entnehmen.

Lichte Höhe der Räume

- Alle ständigen Arbeitsplätze weisen eine lichte Raumhöhe von mind. 300 cm auf
- Heizung- und Technikräume sowie sonstige Betriebsräume (kurzzeitige Tätigkeiten < 2h) weisen eine lichte Raumhöhe von mind. 210 cm auf

Fußböden

Die Fußböden werden entsprechend der unterschiedlichen Gebäudenutzung gewählt. Die Rutschklassifizierung richtet sich jeweils nach den Anforderungen der Nutzung (vgl. BGR 181). In öffentlichen Bereichen werden Beläge mit einer Rutschklassifizierung von >R9 verwendet.

Beleuchtung

Die Auswahl der Leuchtentypen erfolgt abgestimmt auf die räumlichen und lichttechnischen Anforderungen.

Die Mindestbeleuchtungsstärken von 100 Lux werden entsprechend den Anforderungen der ÖNORM EN 12464-1 eingehalten und in Anlehnung an die EU-Richtlinien bemessen.

Belichtungsflächen

Erdgeschoß

1) Büros, Teeküche, Aufenthaltsraum

Es handelt sich um ständige Arbeitsplätze mit entsprechender Belichtungsfläche (mind. 10 %) und direkte Sichtverbindung ins Freie (mind. 5 %).

2) Lager, Besprechungsraum, WCs, Ladestation, etc.

Es handelt sich um Räume in denen nur kurzfristige Tätigkeiten von weniger als 2 Stunden durchgeführt werden.

Obergeschoß

1) Großraumbüro, Qulinary, etc.

Es handelt sich um ständige Arbeitsplätze mit entsprechender Belichtungsfläche (mind. 10 %) und direkte Sichtverbindung ins Freie (mind. 5 %).

2) Zwischenebene, Aufenthaltsraum, Mitarbeiterbistro, Küche, Lager, etc.

Es handelt sich um Räume in denen nur kurzfristige Tätigkeiten von weniger als 2 Stunden durchgeführt werden.

Lüftung

Die gesamte Be- und Entlüftungssituation ist dem Anhang E zu entnehmen.

Wartungsarbeiten am Dach

1) Zustiege

Das Dach des Gebäudes verfügt über 2 Zustiege. Der Erste Zustieg befindet sich an der Gebäudewestseite, südlich angrenzend der CO₂-Anlage im Bereich der Rückkühler (Achse 1 A – B). Der zweite über Dachausstieg kann von der Zwischenebene im 2. OG (Achse 23 A) erfolgen.

2) Dach (2. OG)

Um sichere Wartungsarbeiten am Dach zu ermöglichen, wird ein entsprechendes Seilsicherungssystem vorgesehen (vgl. ÖNORM B 3417). Während der temporären Arbeitstätigkeit am Dach ist die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.

FLUCHTWEGSITUATION

Die Längen der Fluchtwege, die ungünstigste Gehweglinie bis zum Erreichen eines gesicherten Fluchtbereichs oder Notausgangs beträgt von jedem Arbeitsplatz weniger als 40 m.

Es wird eine Brandmeldeanlage nach der TRVB 123 im Umfang Vollschutz umgesetzt.

BRANDSCHUTZMAßNAHMEN UND TECHNISCHE EINRICHTUNG

Eine detaillierte Beschreibung ist dem Anhang C zu entnehmen.

MASCHINEN UND SONSTIGE BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Die Maschinenliste ist dem Anhang B (Pkt 7.2 und 8.1) zu entnehmen.

BESCHREIBUNG DER PRODUKTIONSABLÄUFE

Die Beschreibung der Produktionsabläufe ist dem Anhang B zu entnehmen.

EMISSIONSABGABEN UND MAßNAHMEN ZU DEREN VERMINDERUNG / VERMEIDUNG

Sämtliche Emissionen sind dem Anhang B bzw. Anhang E zu entnehmen.

Brennbare Flüssigkeiten und Aerosolpackungen

Brennbare Flüssigkeiten und Aerosolpackungen werden jeweils in Mindermengen gem. deren gesetzlichen Bestimmungen gelagert.

Staplerladestationen

Bei den verwendeten Flurförderzeugen handelt es sich ausschließlich um Geräte mit Lithium-Ionen-Akkus. Aufgrund der Vorbesprechung bei der Landesstelle für Brandverhütung wurde mitgeteilt, dass somit bei Ladevorgängen keine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann und daher kein Explosionsschutzdokument gem. VEXAT zu erstellen ist.

Blitzschutz

Details sind dem Anhang G zu entnehmen.

Photovoltaikanlage

Details sind dem Anhang G zu entnehmen.

Kältetechnik und CO₂-Anlage

Details sind dem Anhang F und Anhang K zu entnehmen.

Notstromanlage

Details sind dem Anhang G zu entnehmen.

ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT

Siehe Anhang B

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kematen in Tirol,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck,
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs. 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Gemäß § 102 Abs. 1 WRG 1959 sind Parteien:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1 WRG 1959) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 WRG 1959) geltend machen;

ferner

- im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 WRG 1959 genannten Personen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a WRG 1959, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches;
- diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;

- im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen und Stellen;
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54 WRG 1959) oder einem Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 1 lit. a bis g WRG 1959 genannten Aufgaben.

Nach Abs. 2 der zitierten Gesetzesbestimmung sind Beteiligte im Sinne des § 8 AVG 1991 - nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt - insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109 WRG 1959) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959) anzusehen wären.

Nach Abs. 3 leg. cit. sind die Beteiligten berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

Entsprechend Abs. 4 leg. cit. können sich im wasserrechtlichen Verfahren Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Sommersguter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein